

SCHULREGELN



LIEBE LERNENDE

An den Standorten des BBZ BL leben wir ziemlich eng aufeinander, denn über 3'300 Lernende gehen jede Woche ein und aus. Und alle wollen viel lernen und gute Leistungen erbringen.

Darum müssen wir aufeinander besonders Rücksicht nehmen und uns an bestimmte Regeln halten. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Schulregeln.

Wir wünschen Ihnen bei uns einen angenehmen Aufenthalt und viel Erfolg in Ihrem Lehrgang.

Die Schulleitung



INHALT

1	HAUSORDNUNG	5
2	ABSENZEN- UND DISZIPLINARORDNUNG	11
3	BENUTZUNGSREGLEMENT INFORMATIKMITTEL	17
4	SCHULKODEX UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	20

ALLGEMEINE ORDNUNGEN

Für das Berufsbildungszentrum Baselland gilt:

- Am BBZ BL pflegen wir einen wert-schätzenden und respektvollen Um-gang. Sämtliche Punkte für das ge-meinsame Miteinander entnehmen Sie bitte der Richtlinie «Schulkodex und Handlungsempfehlungen».
- Die Schule haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen. Die Lernenden hüten ihr Eigentum in Eigenverantwortung.
- Die Lehrpersonen und Lernenden be-ginnen den Unterricht pünktlich, nutzen die zur Verfügung stehende Zeit und halten die Endzeiten ein. Um eine gewinnbringende Zusammenarbeit zu ermöglichen, legen die Lehrpersonen die für ihren Unterricht geltenden Rah-menbedingungen fest. Dazu gehören: allgemeine Umgangsformen, Ordnung und Sauberkeit, der Umgang mit Essen und Trinken, der Einsatz von Kommuni-kationsmitteln (Smartphones etc.) sowie die Handhabung der Kurzpausen.
- Elektrische Gerätschaften (wie z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Droh-nen usw.) dürfen nicht an das BBZ BL mitgebracht oder in dessen Räumlich-keiten genutzt werden. Von der Richt-linie ausgenommen sind Gerätschaften, welche gem. dem BYOD-Konzept für den Unterricht benötigt werden oder durch eine Lehrperson im Rahmen einer Projektarbeit bewilligt wurden.
- Akkus und Batterien für Grossgeräte wie E-Bikes und elektrische Scooter dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen im Schulhaus weder aufbewahrt noch aufgeladen werden.
- Alle drei Standorte verfügen über moderne und zeitgemässe Netzwerk-architekturen inkl. einer WLAN-Infra-struktur für den Gebrauch innerhalb des Unterrichts. Weitere Informationen betr. der Nutzung der Infrastruktur BBZ BL entnehmen Sie bitte der Richtlinie «Benutzerreglement für die Informatik-mittel an dem BBZ BL».
- Um sich bei besonderen Gefahren korrekt zu verhalten, beachten Sie die Hinweise auf der «Notfallorganisation» welche Sie im Schulzimmer sowie an zentralen Punkten in den jeweiligen Gebäuden vorfinden.
- Auf allen Arealen, Gebäuden und/oder Anlässen des BBZ BL sind sämtliche Arten von Waffen (Pfefferspray, Messer, Schusswaffen, etc.) nicht toleriert. Bei Verstössen gegen das Waffengesetz erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.



SCHULGELÄNDE

- Rauchen ist in allen Gebäuden des BBZ BL (inkl. Sportanlagen) verboten. Auf dem Schulareal ist das Rauchen nur ausserhalb der markierten Flächen erlaubt. Alkohol und Suchtmittel sind während des ganzen Schultages untersagt.
- An allen drei Standorten befinden sich auf dem Areal sowie innerhalb des Gebäudes Sammel- und Abfalltrennbhältnisse. Bitte entsorgen Sie Ihren Abfall entsprechend. Dies gilt auch für Zigarettenstummel (Aschenbecher).
- Wir legen grossen Wert darauf, dass Abfall nicht auf dem Boden und/oder in Gebüsch, Sträuchern etc. entsorgt wird. Alle tragen Mitverantwortung, dass Littering am BBZ BL kein Thema ist.

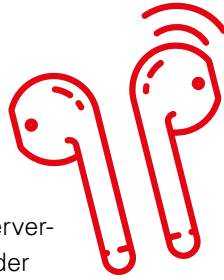
INNERHALB DES SCHULHAUSES

- An den Standorten Liestal und Muttenz steht den Lernenden zu den ausgeschil- derten Öffnungszeiten eine Mediathek zur Verfügung.
- Die Lifte an allen Standorten des BBZ BL können nur mit einem Leihschlüssel benutzt werden. Wer eine vorüberge- hende körperliche Einschränkung inkl. Arztzeugnis und/oder Gehbehinderung hat, kann gegen ein Depot von CHF 100.00 im Sekretariat einen Liftschlüssel beziehen. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- Mitteilungen der Schule an die Lernen- den werden grundsätzlich per Email auf die Schuladresse @edu.sbl.ch bekanntgegeben. Mitteilungen und Plakate von Lernenden dürfen an den offiziellen Anschlagbrettern in den Ein- gangsbereichen aller drei Standorten ausgehängt werden. Die Aushänge, Inserate etc. müssen jedoch im Vorfeld vom Sekretariat freigegeben werden.
- Im Schulhaus sollen sich alle wohl fühlen. Zum Mobiliar, zum Gebäude und der Umgebung, zu den Geräten und zum Personal tragen wir Sorge. Jede/r haftet für die von ihm/ihr verur- sachten Schäden. Wer Beschädigungen an Schuleigentum irgendwelcher Art bemerkt oder selbst verursacht hat, meldet es einer Lehrperson, dem Haus- wart oder dem technischen Dienst.
- Der Aufenthalt in Korridoren, Aufent- haltsräumen sowie Treppenhäusern ist generell erlaubt, sofern andere An- wesende sowie der Unterricht nicht gestört werden.

INNERHALB DER KLASSEN- ZIMMER UND MEDIOTHEKEN

- Der Konsum von Essen und Getränken ist prinzipiell in sämtlichen Unterrichts- zimmern nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für Korridore, Treppenhäuser etc., welche mit einem Teppichboden ausgestattet sind. Dieses Verbot gilt



ebenso für die Mediotheken.

- Das Trinken von Wasser aus wiederver-schliessbaren Gebinden kann von der Lehrperson im Schulzimmer zugelassen werden.



STANDORTSPEZIFISCHE ORDNUNGEN

FAHRRÄDER, MOFAS, MOTOR- RÄDER UND AUTOMOBILE

Bei Verstössen gegen die Parkordnung erfolgt eine Verzeigung.

Liestal:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen spezielle, gedeckte Unterstände zur Verfügung. Autos können auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parkieren beim BBZ BL ist nicht erlaubt.

Muttenz:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen gedeckte Unterstände zur Verfügung. Es gilt das Dokument «Weisung über die Nutzung der Parkplätze am Standort Muttenz».

Pratteln:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen keine speziellen Unterstände zur Verfügung. Es können jedoch die öffentlichen Parkfelder unterhalb der Autobrücke (direkt neben den Tramgeleisen) kostenlos genutzt werden.

Der Standort Pratteln verfügt nicht über eigene Parkplätze, sämtliche Parkplätze hinter dem Schulhaus (Magnet-Areal) sind vermietet und dürfen nicht benutzt werden.

Es wird empfohlen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

FUNDGEGENSTÄNDE

Liestal:

Erkundigen Sie sich bitte im Sekretariat im Erdgeschoss.

Muttenz:

Fundgegenstände können beim Hauswart im Parterre (E7) abgegeben bzw. abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Pratteln:

Gefundene Gegenstände werden in der Vitrine im Pausenraum im 2. OG ausgestellt. Erkundigen Sie sich bitte im Sekretariat im Erdgeschoss.

KIOSK-VERPFLEGUNG

Liestal:

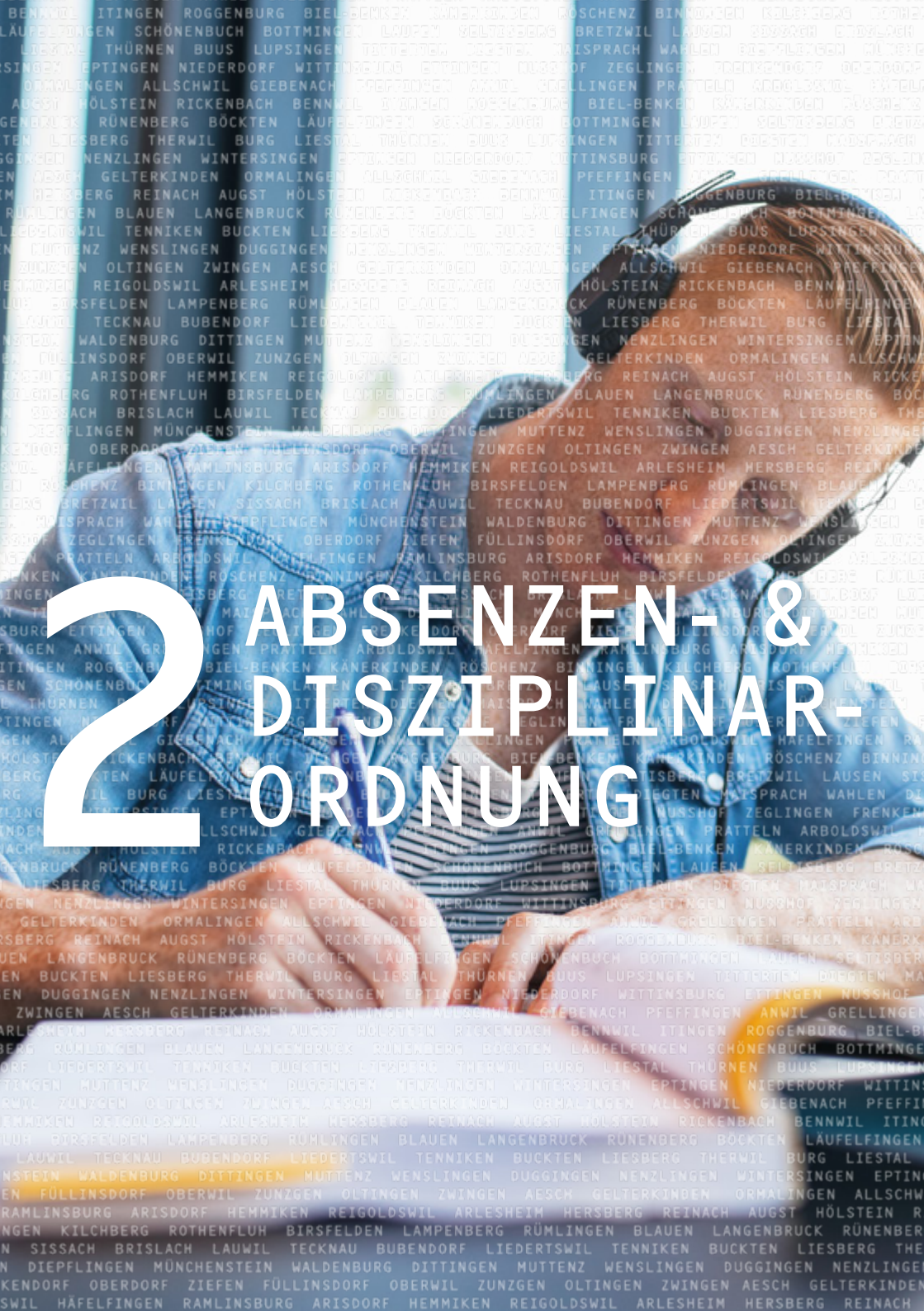
Der Kiosk im Parterre steht zu den ausgeschilderten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Muttenz:

Der Kiosk in der Mensa ist in der Regel während den grossen Pausen geöffnet.

Pratteln: Es steht kein Kiosk-Betrieb zur Verfügung.





ABSENZEN- & DISZIPLINAR-ORDNUNG

ABSENZEN- UND DISZIPLINAR-ORDNUNG

Die Lernenden sind gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtet (Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 21, Abs. 3). Allfällige Abwesenheiten müssen begründet werden (Art. 345a OR). Schulzeit ist zudem Arbeitszeit. Deshalb muss die Berufsfachschule gegenüber den Lehrbetrieben die Absenzen und Verspätungen der Lernenden lückenlos dokumentieren. Unentschuldig nicht besuchte Lektionen werden im Semesterzeugnis ausgewiesen.

ABSENZENORDNUNG

1. Die Absenzenordnung bezieht sich auf alle Unterrichtsangebote der Schule, also den Pflichtunterricht, das Förderangebot, die Freikurse sowie den lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterricht. In der Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2) gilt ein eigenes Absenzenreglement.
2. Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz.
3. Die unentschuldigten Absenzen werden in jedem Semester im Zeugnis ausgewiesen.
4. Alle Lernenden haben Zugang zu ihrem Lernendenportal und müssen ihre Abwesenheit dort online begründen.
5. Jede Absenz ist im Berufsbildnerportal für den verantwortlichen Berufsbildner/ die verantwortliche Berufsbildnerin sichtbar und kann ausschliesslich online entschuldigt werden.
6. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit oder Unfall, Militär- und Zivilschutzdienst, Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit (OR Art. 329e) und besondere Ereignisse in der Familie.
7. Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung so früh wie möglich (mindestens drei Wochen im Voraus) ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen. Der Ablauf ist auf dem Formular «Dispensationsgesuch» beschrieben.
8. Der Unterricht darf nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden.
9. Die Schulpflicht gilt auch, wenn im Lehrbetrieb Ferien bezogen werden.
10. Absenzen wegen Fahrprüfungen, nicht dringenden Arztterminen usw. werden nicht entschuldigt. Solche Termine sollen in die unterrichtsfreie Zeit bzw. in die betriebliche Arbeitszeit gelegt werden.

ABSENZREGELUNG SPORT

Der Sportunterricht ist Pflichtunterricht. Kleinere Verletzungen und Einschränkungen führen zu einer individualisierten Teilnahme am Sportunterricht («Activ-dispens»).

Kurzfristige Sportunfähigkeit (1–2 Wochen)

Eine komplette Sportunfähigkeit liegt nur vor, wenn keine Activdispens möglich ist. Wenn Sie verletzt oder körperlich eingeschränkt sind, müssen Sie die Teilnahme am Sportunterricht auf jeden Fall mit der Sport-Lehrperson besprechen. Falls Sie kurzfristig aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht gar nicht teilnehmen können, melden Sie sich persönlich bei Ihrer Sportlehrperson ab. Die Lehrperson trägt dafür eine Absenz ein, die Sie in SAL begründen und die Ihr Lehrbetrieb entschuldigen muss.

Sportausrüstung einmalig vergessen/ nicht komplett

Vorgehen gemäss «Kurzfristige Sportunfähigkeit (1–2 Wochen)». Im Wiederholungsfall werden Sie von der Sport-Lehrperson zu einem Disziplinargespräch mit Ihrem Lehrbetrieb, der Klassenlehrperson und der Lehraufsicht vorgeladen.

Längerfristige Sportunfähigkeit (3 Wochen und länger)

Können Sie drei Wochen oder länger nicht am Sportunterricht teilnehmen, so müssen Sie Ihrer Sportlehrperson ein ärztliches Zeugnis abgeben. Das Arztzeugnis muss genau beschreiben, welche Aktivitäten Sie nicht ausüben können («Arztzeugnis für den Sportunterricht» auf BITqms D 1572). Die betroffenen Lektionen begründen Sie als normale Absenzen im Lernendenportal. Ihr Lehrbetrieb muss diese Absenzen anschliessend entschuldigen (im Berufsbildner/innenportal).

Dispensation vom Sportunterricht

Dispensationen vom Unterricht (z.B. wegen Spitzensport) können nur nach schriftlich begründetem Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der/des volljährigen Lernenden von der Abteilungsleitung ABU/ Sport bewilligt werden.

Langfristige Dispensationsgesuche aus medizinischen Gründen sind mit dem Formular «Arztzeugnis für den Sportunterricht» einzureichen».

VERSPÄTUNGEN

Als Verspätung gilt ein Eintreffen im Klassenzimmer nach dem Unterrichtsbeginn. Verspätungen werden von der Lehrperson bei der Absenzenkontrolle vermerkt. Bei Häufungen von Verspätungen nimmt die Lehrperson mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf.

VORGEHEN BEI ABSENZEN:

1. Absenz wird durch die Lehrperson elektronisch erfasst.
2. Die Lernenden begründen im Lernendenportal ihre Absenz und können Beilagen wie z. B. ein Arztzeugnis hochladen.
3. Die zuständigen Berufsbildungsverantwortlichen prüfen die Begründung und können die Absenz online entschuldigen. Nicht entschuldigte Absenzen fliessen als unentschuldigte Absenz in das Zeugnis ein.
4. Absenzen, welche von den Lernenden nicht begründet und/oder von den Berufsbildungsverantwortlichen nicht bearbeitet wurden, fliessen als unentschuldigte Absenz in das Zeugnis ein.





DISZIPLINARORDNUNG

Bei Verstössen von Lernenden gegen die Vorschriften der Schule oder die Disziplin können die Lehrpersonen insbesondere die folgenden Massnahmen ergreifen:

- mündlicher Verweis und/oder kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht
- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Lernenden und der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin

Bei schweren oder wiederholten Verstössen von Lernenden gegen die Vorschriften der Schule oder die Disziplin ergreift die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und nach einer Aussprache mit dem Lehrbetrieb Massnahmen:

- schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den Ausbildungsberater
- befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern oder Schulausschluss bis zu 10 Schultagen mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht

volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten

- Antrag auf Versetzung an eine andere Berufsfachschule
- Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags.

Bevor die Schulleitung solche Massnahmen ergreift, werden die Erziehungsberechtigten oder die mündigen Lernenden sowie der Lehrbetrieb angehört und über allfällige folgende Disziplinar-massnahmen informiert. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten oder den mündigen Lernenden schriftlich als Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

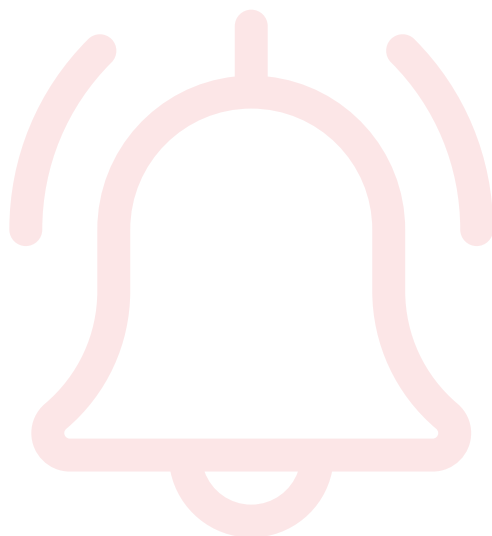
Weitere Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere §§62 bis 66 der Verordnung für die Berufsbildung BL, SGS 681.11) bleiben vorbehalten

NOTENGEBUNGSINFORMATIONEN

Es gilt das Reglement über die Notengebung an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft 643.212.

Je nach Abteilung und Leistungsnachweis existieren spezifische schulinterne und externe Verordnungen und Weisungen:

- **Berufsmaturität:**
Verordnung über die Berufsmaturität des Kantons Basel-Landschaft (Vo BM) SGS 643.23
- **hf-ict:**
Qualifikationsverfahren und Promotionsbedingungen (erhältlich beim Sekretariat hf-ict)





3 BENUTZUNGS- REGLEMENT INFORMATIK- MITTEL

BENUTZUNGSREGLEMENT INFORMATIKMITTEL

1. BEREITSTELLUNG UND VERFÜGBARKEIT VON INFORMATIKMITTELN

- Lernende haben im Rahmen der schulischen Ausbildung und soweit es ihre Zugriffsrechte gestatten Anrecht auf die Benutzung der Informatikmittel ihrer Schule.
- Die Schule stellt einen kostenlosen, gefilterten und überwachten Internetzugang zur Verfügung.
- Lernende haben die Möglichkeit, ihre private Mailadresse auf dem Portal der Schule einzutragen.

2. NUTZUNG IM ALLGEMEINEN

- Informatikmittel der Schule dürfen grundsätzlich nur für schulische Aufgaben eingesetzt und genutzt werden.
- Der Einsatz von Informatikmitteln für private Zwecke ist gestattet, soweit dieser in bescheidenem Rahmen bleibt und das vorliegende Reglement befolgt wird.
- Das Anschliessen privater Computer an das Netz der Schule ist verboten. Davon ausgenommen sind WLAN-Verbindungen.

3. VERANTWORTLICHKEIT

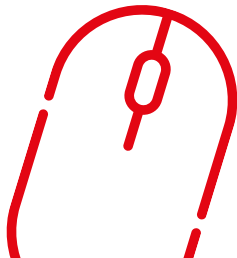
- Die Benutzerinnen und Benutzer tragen persönlich die Verantwortung für den zweckentsprechenden Umgang mit den Informatikmitteln.
- Das Benutzerkonto ist persönlich und darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist für die unter seinem respektive ihrem Passwort

4. SORGFALTPFLICHTEN

- Informatikmittel müssen sorgfältig eingesetzt werden.
- Der sorgfältige Einsatz verlangt insbesondere einen ökonomischen und umweltschonenden Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- Die Nutzung muss mit möglichst geringer Netzbelastung erfolgen. Mit bandbreitenintensiven Diensten (wie Bild-, Film- und Toninhalten) ist zurückhaltend umzugehen.

5. VERHALTEN IM INTERNET

- Benutzerinnen und Benutzer dürfen keine Internetseiten mit in rechtlicher oder sittlicher Hinsicht fragwürdigem Inhalt besuchen (z.B. Gewaltaufrufe, Rassismus, Pornographie etc.) oder entsprechende Daten herunterladen, abspeichern oder verbreiten.



- Unberechtigte Zugriffe auf private Daten Dritter oder auf urheberrechtlich geschütztes Material (im Speziellen Peer-2-Peer-Dienste etc.) sind untersagt.
- Unzulässig ist jede Art der Verwendung von Informatikmitteln, welche die Schule materiell oder ideell schädigt oder schädigen könnte. Die Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die Verhaltensregeln für Kommunikation in Newsgruppen (sog. «Netiquette») zu kennen und einzuhalten.

6. SCHADENSMELDUNG

Benutzerinnen und Benutzer melden Unregelmässigkeiten beim Einsatz von Informatikmitteln (wie Defekte, Virenbefall oder Missbräuche) unverzüglich der zuständigen Lehrperson.

7. UMGANG MIT DATEN

- Die Schule beachtet bei der Organisation des Informatikbetriebes das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft und schützt die Privatsphäre der Benutzerinnen und Benutzer. Die im Rahmen der Überwachung des Internetzugangs erhobenen Daten werden nicht für Zwecke einer präventiven Verhaltenskontrolle verwendet.
- Die Lernenden sichern ihre Daten selbstständig. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Sicherheit von auf ihren Informatikmitteln gespeicherten Daten.

- Benutzerkonten und Daten von Lernenden werden nach deren Schulaustritt ohne Vorankündigung gelöscht.

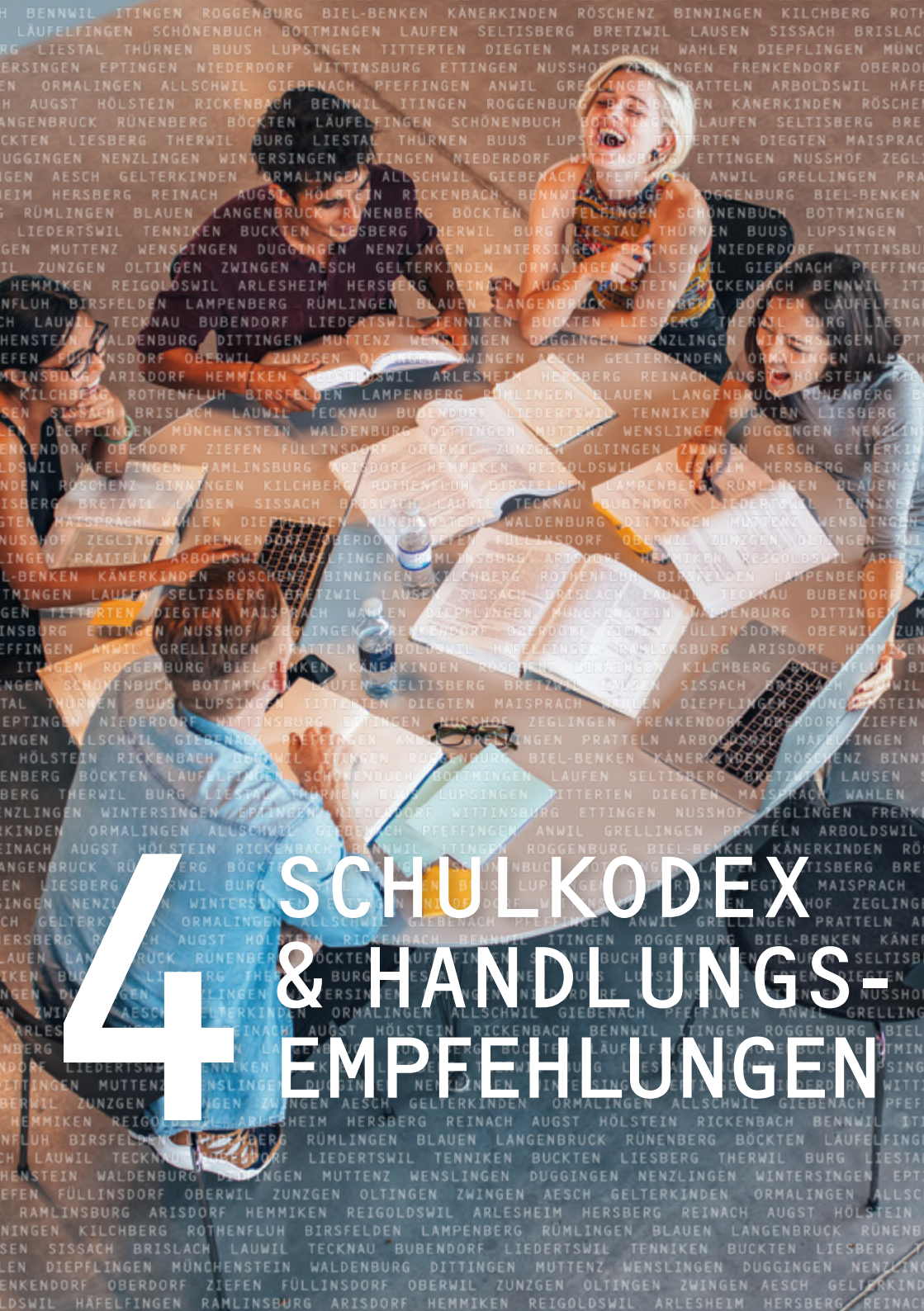
8. DISZIPLINARWESEN

- Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann das Benutzerkonto gesperrt werden. Die Schulleitung informiert die betroffenen Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigte und ergreift wo angebracht weitere disziplinarische Massnahmen.
- Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Informatikmitteln kann die fehlbare Person zusätzlich finanziell verantwortlich gemacht werden.

9. AUSNAHMEN

Abweichungen von diesem Reglement sind von der Schulleitung schriftlich zu bewilligen.





4

SCHULKODEX & HANDLUNGS EMPFEHLUNGEN

SCHULKODEX UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



WIR RESPEKTIEREN DIE WÜRDE DER ANDERN

- **Wir legen Wert auf Toleranz und Offenheit.**
- **Wir verstehen Vielfalt und Unterschiede als Chancen.**
- **Wir achten die Privatsphäre und das Eigentum der anderen und lösen Konflikte ohne Gewalt.**

Im Schulalltag ist von allen Schulangehörigen Achtsamkeit beim Sprachgebrauch gefordert, so dass die menschliche Würde nicht verletzt wird. Nicht toleriert werden insbesondere:

- Blossstellen oder lächerlich machen von Einzelnen oder von Gruppen
- Grobe, beleidigende oder abschätzige Aussagen gegenüber anderen Personen
- Witze oder Bemerkungen mit diskriminierendem, rassistischem oder sexistischem Charakter
- Verbale Attacken und Drohungen

Ebenso verletzend wie Worte können ein anzüglicher, diskriminierender oder beleidigender Ton sein sowie Gesten und abwertende Körpersprache. Die Schulangehörigen sind aufgefordert, die Würde und Grenzen der anderen zu respektieren. Am BBZ BL werden weder psychische

noch physische Gewalt akzeptiert. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind verboten.

ICH HABE DAS RECHT AUF DEN SCHUTZ MEINER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT

Lehrpersonen pflegen einen respektvollen Umgang und signalisieren ihre Führungsrolle.

Niemand darf seine Position am BBZ BL für persönliche Interessen missbrauchen. Gezieltes Verspotten, Quälen und überhaupt jede Art von Mobbing werden nicht akzeptiert. Dabei zuschauen heisst bereits mitmachen.

Intime Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Lernenden werden nicht toleriert. Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten

voraussetzen, sind zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen oder z.B. zur Sicherheit im Sportunterricht notwendig, werden sie angekündigt, begründet und beschrieben. Dabei wird auf eine klare Haltung geachtet. Sexuelle und körperliche Übergriffe werden strafrechtlich verfolgt.

ICH HABE DAS RECHT AUF ABGRENZUNG UND BERATUNG

Alle Schulangehörigen haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Alle haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung.

Lehrpersonen informieren die Lernenden über ihre Rechte. Sie sind bereit bei Problemen weiterzuhelfen oder offenkundige Probleme anzusprechen. Sie übernehmen aber keine therapeutische Arbeit, sondern zeigen den Lernenden den Weg zu kompetenten Fachpersonen. Für Mitarbeitende und Lernende stehen interne und externe Ansprechpersonen zur Verfügung.

DARF ICH JETZT KEINE KOMPLIMENTE MEHR MACHEN? IST FLIRTEN ETWA VERBOTEN?

Nein – flirten ist nicht verboten!
Zwischen Flirt und sexueller Belästigung liegen Welten.

Ein Flirt ist für beide beteiligten Personen aufbauend und bestärkend. Ein Flirt löst Freude aus und gibt Energie. Beim Flirten fühlen sich beide Personen gestärkt. Beide Personen zeigen oder sagen einander, dass sie mit dem Flirt einverstanden sind und den Kontakt wollen. Beim Flirten werden die persönlichen Grenzen respektiert. Ein Nein wird in jeder Situation als Nein akzeptiert.

Sexuelle Belästigung dagegen ist verboten. Sie ist respektlos, verletzend und erniedrigend. Nur eine Seite fühlt sich stark. Eine Belästigung löst bei den Belästigten Trauer, Angst oder Wut aus. Oft fühlen sich belästigte Personen unsicher oder sogar schuldig, wagen sich nicht zu wehren. Die Verantwortung liegt jedoch bei der Person, die persönliche Grenzen missachtet und ein Nein nicht respektiert.



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE VERSPOTTET, BELÄSTIGT ODER BEDROHT WERDEN?

- Vertrauen Sie Ihren Gefühlen
- Sagen Sie deutlich «nein».
- Sagen Sie der auslösenden Person, dass Sie ein bestimmtes Verhalten nicht wollen. Sagen Sie der Person, dass sie damit aufhören soll.
- Sprechen Sie mit Personen Ihres Vertrauens darüber.
- Schreiben Sie auf, was genau wann und wo geschehen ist.
- Holen Sie Unterstützung und Hilfe. Wenden Sie sich an Personen, denen Sie vertrauen.

WER KANN IHNEN WEITERHELFFEN?

Sie können sich zur Unterstützung und Beratung an verschiedene Personen wenden:

a) an die Klassenlehrperson oder eine andere Lehrperson Ihres Vertrauens

Jede Lehrperson hat die Pflicht, Ihnen in der Situation weiterzuhelfen, mit Ihnen zu überlegen, was zu tun ist, und an wen Sie sich am besten wenden. Sie wird Sie allenfalls zu einer weiteren Stelle begleiten.

b) an den Beratungsdienst

Vereinbaren Sie einen Termin mit dem Beratungsdienst. Sie können wünschen

ob Sie von einer Frau oder von einem Mann beraten werden. Die Person hört Ihnen zu und berät Sie, was Sie gegen die Belästigung unternehmen können.

E-Mail: beratungsdienst.bbzb1@sbl.ch

Tel: 061 905 20 25

All diese Personen (a–b) stehen unter Schweigepflicht und unternehmen nur dann etwas, wenn Sie selber dies wünschen.

c) direkt an die Schulleitung:

Die Schulleitung wird die Angelegenheit untersuchen. Sie hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Sie weder von Erwachsenen noch Lernenden belästigt werden und Sie zu Ihrem Recht kommen. Dabei können die Probleme nicht in jedem Fall vertraulich behandelt werden.

d) Auch im Internet gibt es Informationen und Online-Beratung, zum Beispiel:

www.lilli.ch: Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität und sexueller Gewalt

www.tschau.ch: Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität, Übergriffe im Sport, Beziehungen, Alkohol, Drogen, etc.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE GRENZEN ANDERER ÜBERSCHRITTEN HABEN – ODER DIES VERMUTEN?

- Respektieren Sie jedes Nein.
- Fragen Sie bei der betroffenen Person nach, ob Sie sie verletzt haben.
- Entschuldigen Sie sich und sagen Sie, dass das nicht mehr vorkommen wird.
- Wenden Sie sich an eine erwachsene Person Ihres Vertrauens. Der Beratungsdienst wird Sie ebenfalls beraten, was Sie tun können.

WAS GESCHIEHT, WENN SIE GEGEN DEN SCHULKODEX VERSTOSSEN?

Wer gegen den Schulkodex verstösst, muss mit disziplinarischen Massnahmen rechnen. Das kann vom mündlichen Verweis bis zum Schulausschluss oder Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages reichen.

Bei Verletzungen von Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird je nach den Umständen ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet.

Bestraft werden auch jene Personen, die wider besseres Wissen andere beschuldigen, gegen den Kodex verstossen zu haben.



BERUFSBILDUNGSZENTRUM BASELSTADT

Gründenstrasse 46
4132 Muttenz

Mühlemattstrasse 34
4410 Liestal

Güterstrasse 107
4133 Pratteln

T 061 552 95 95
Weiterbildung
T 061 552 95 99

T 061 552 10 00
Weiterbildung
T 061 552 10 08

T 061 552 94 03

